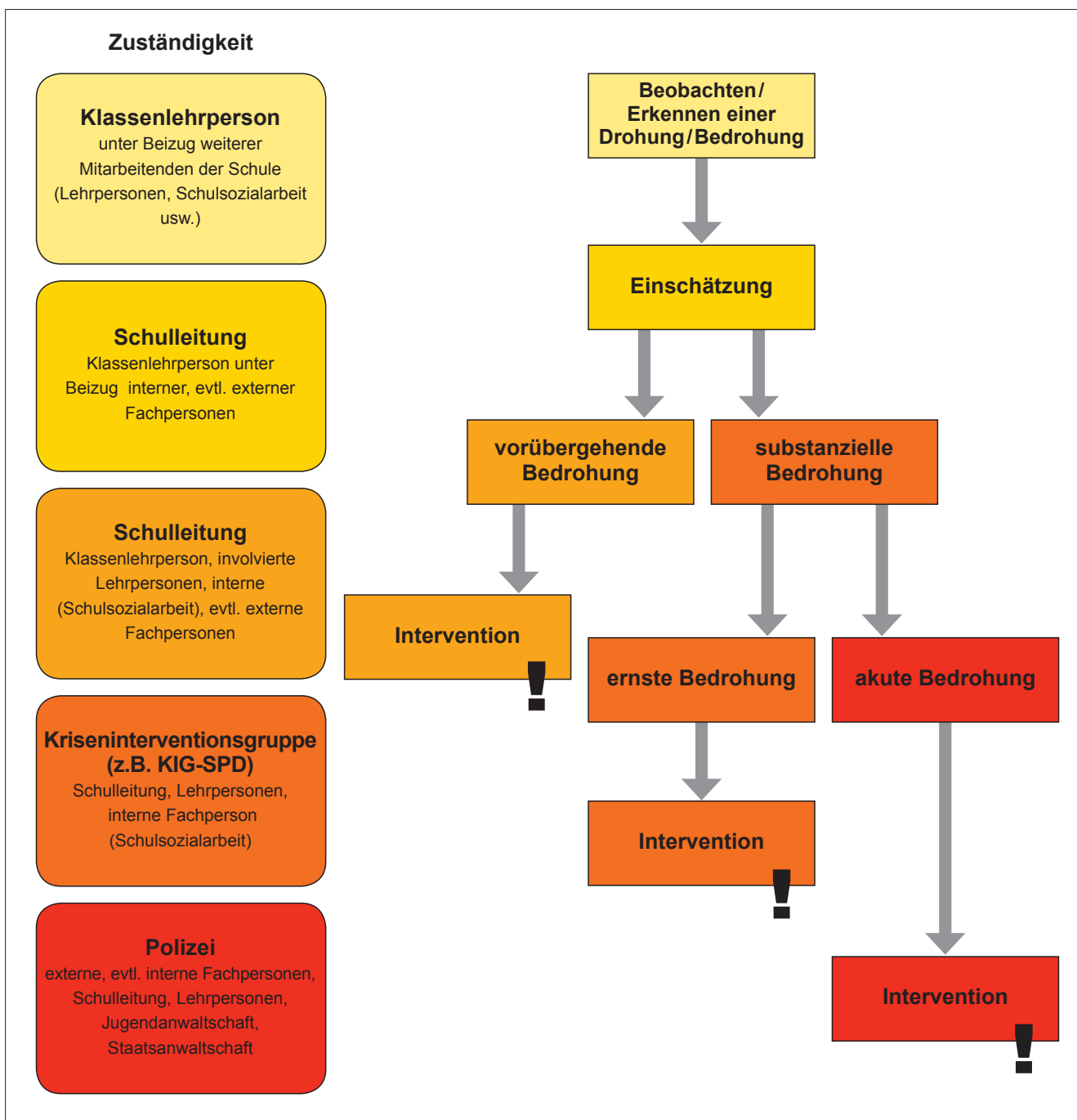


5. Intervention

5.1 Verantwortlichkeiten im Überblick

Beim Ziel, Schulattentate möglichst zu vermeiden, sind letztlich alle Verantwortlichen in der Schule gefordert. Es gilt, auf jeder Ebene den Blick zu schärfen und bei Auffälligkeiten aktiv zu werden. Das beginnt bereits bei Schülerinnen und Schülern, die Auffälligkeiten den Lehrpersonen melden. Dann sind vor allem die Klassenlehrperson und andere nahe Bezugspersonen gefordert, welche die Schülerinnen und Schüler einer Klasse am besten kennen. Schliesslich sind Schulleitungen und Beratungspersonen gefragt, die bei Auffälligkeiten professionell reagieren. In der untenstehenden Grafik sind die einzelnen Beobachtungs- und Verantwortungsebenen im Ablauf dargestellt.

bei Auffälligkeiten professionell reagieren



5.2 Interventionsmöglichkeiten bei verschiedenen Bedrohungslagen

Entsprechend der erfolgten Einschätzung sind auf die vorliegende Situation abgestimmte Massnahmen zu planen, einzuleiten und umzusetzen. Eine angemessene Reaktion kann immer nur in der Einzelsituation beurteilt werden. Je nach Schweregrad der Drohung / Bedrohungslage liegt die Verantwortung bei der Schulleitung, einer Fachperson aus Schulpsychologie, evtl. Psychiatrie oder der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.

Situation individuell beurteilen

Vorübergehende Bedrohungslagen

Unter der Führung der Schulleitung werden in Zusammenarbeit mit den involvierten Lehrpersonen Interventionen erarbeitet und anschliessend umgesetzt. Die Kontrolle dafür liegt bei der Schulleitung. In diesem Fall ist es nicht nötig, spezielle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, denn die Bedrohung lässt sich durch eine Erklärung, eine Entschuldigung oder falls nötig durch eine Wiedergutmachung bereinigen. Den Betroffenen, Opfern sowie Tätern wird Beratung und Unterstützung durch schulinterne (z.B. Schulische Sozialarbeit) oder externe Fachpersonen (z.B. Sozialdienste) angeboten. Gegebenenfalls werden erzieherisch sinnvolle Disziplinarmassnahmen für den Täter angeordnet (siehe Art. 55 Volksschulgesetz des Kantons St.Gallen).

Verantwortung bei Schulleitung

Beratung und Unterstützung für Betroffene

Substanziell ernste Bedrohungslagen

Für die Interventionsplanung werden die für solche Situationen örtlich verantwortlichen Fachleute (aus Schulpsychologie, Psychiatrie, Krisenintervention) beigezogen. Die Interventionen werden in einem dafür bezeichneten Team erarbeitet und anschliessend je nach Massnahme von den entsprechenden Personen umgesetzt. Zur Entlastung der Schulleitung und der involvierten Lehrpersonen liegt die Fallführung in der Regel bei einer Fachperson aus Schulpsychologie, evtl. Psychiatrie oder der Kriseninterventionsgruppe.

Verantwortung bei Fachpersonen

Das oder die anvisierten Opfer und deren Eltern müssen zunächst über die Sachlage informiert werden. Zum Schutz der potenziellen Opfer werden nach Rücksprache mit diesen angepasste Vorsorge- und Schutzmassnahmen geplant und umgesetzt, gegebenenfalls wird die Polizei hinzugezogen. Ebenso werden die Eltern des potenziellen Täters informiert, die vorliegende Problematik mit ihnen besprochen und allfällige Massnahmen für den betreffenden Jugendlichen eingeleitet (Drohungen sind fast immer auch Hilferufe). Das können z.B. Beratung und/oder Streitmediation sein, die der Jugendliche aufsuchen muss. In der Folge ist zu überprüfen, ob die Bedrohung nicht mehr besteht und ob die Fortschritte im sozialen Verhalten des Jugendlichen erkennbar sind.

angemessene Vorsorge-, Schutz- und Interventionsmassnahmen einleiten

Substanziell akute Bedrohungslagen

Für die Interventionsplanung wird zusätzlich zu einer Fachperson aus Schulpsychologie, evtl. Psychiatrie ein Mitglied der Polizei beigezogen. Die Leitung liegt in der Regel bei der Strafverfolgungsbehörde. Die Situation muss laufend durch Fachpersonen hinsichtlich Sicherheit und psychischer Stabilität des Jugendlichen beurteilt werden. Die Interventionen werden in einem dafür bezeichneten Team erarbeitet und anschliessend je nach Massnahme von den entsprechenden Personen umgesetzt. In akuten Bedrohungssituationen haben die Verantwortlichen einer Schule die Pflicht, alle vor Ort Anwesenden und weitere potenzielle Opfer über die Bedrohung zu informieren und zu warnen. In einer solchen Situation spielt das Amtsgeheimnis gegenüber Strafverfolgungsbehörden und Schulverantwortlichen eine untergeordnete Rolle. Es besteht eine Pflicht zu warnen, daher kann man sich über das Amtsgeheimnis hinwegsetzen. Auch vertrauliche Schülerakten können weitergegeben werden, wenn es die Sicherheit erfordert.

Verantwortung bei Strafbehörden

Amtsgeheimnis spielt eine untergeordnete Rolle